

**INTERNATIONALE UNION FÜR VAKUUMFORSCHUNG, -TECHNIK
UND –ANWENDUNG AISBL
IUVFTA AISBL**

Durchführungsbestimmungen

Hinweise Der französische Text ist die verbindliche Version der Durchführungsbestimmungen.

Der Begriff „nationales Komitee“ entspricht in diesem Dokument dem Begriff „nationale Vakuumgesellschaft“.

1. MITGLIEDSCHAFT

1.1 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT (ARTIKEL 6 DER STATUTEN)

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft wird mit Unterstützung des Generalsekretärs der Union zur Diskussion vorbereitet.

1.2 ENDGÜLTIGE AUFNAHME (ARTIKEL 8 DER STATUTEN)

Bezüglich des in Artikel 5(c) der Statuten beschriebenen Sonderfalles legt der Exekutivrat das weitere Verfahren fest. In jedem Fall müssen die konstituierenden Mitglieder der Gruppe klar aus dem Antrag auf Mitgliedschaft hervorgehen.

2. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

2.1 ÄNDERUNGEN BEI NATIONALEN KOMITEES (ARTIKEL 10(A) DER STATUTEN)

Der Exekutivrat befindetet, ob eine Änderung bei einem nationalen Komitee von solcher Bedeutung ist, dass sie die Beziehung des nationalen Komitees zur IUVFTA beeinflusst. Sofern dies bejaht wird, soll die betreffende Generalversammlung die Mitgliedschaft eines jeden Mitgliedskomitees, das seine Statuten geändert hat, bestätigen (beziehungsweise annullieren).

3. GENERALVERSAMMLUNG (ARTIKEL 11-16 DER STATUTEN)

3.1 TAGESORDNUNG

Die verschiedenen Entwürfe der Tagesordnung sollen detailliert sein und alle der Generalversammlung gemachten Vorschläge müssen in präziser Form vorgebracht werden.

Vorschläge, welche den Wortlaut der Statuten und der Durchführungsbestimmungen betreffen, sollen in allen offiziellen Sprachen der Union versandt werden.

4. PRÄSIDIUM (ARTIKEL 23-25 DER STATUTEN)

Vor der Generalversammlung am Ende jeder Periode soll der Generalsekretär der Union rechtzeitig die notwendigen Kontakte aufnehmen, damit der Exekutivrat der Generalversammlung einen Kandidaten vorschlagen kann.

Der Name des vom Exekutivrat vorgeschlagenen Präsidenten soll Teil des Entwurfs der Tagesordnung für die betreffende Generalversammlung sein.

Jede etwaige weitere Kandidatur soll durch einen Brief in zweifacher Ausfertigung, der an den Präsidenten gerichtet ist und dem Präsidenten und dem Generalsekretär zugesandt wird, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der betreffenden Generalversammlung angemeldet werden.

Das Sekretariat der Union soll die Mitglieder der Union bis spätestens vier Wochen vor der betreffenden Generalversammlung über die zusätzlichen Kandidaturen informieren.

Falls der designierte Präsident seine Funktionen bei der Union aufgeben muss, soll er, sofern irgend möglich, seine Demission mindestens sechs Monate vor dem Ende seines Mandats bekanntgeben.

In diesem Fall soll der Exekutivrat der betreffenden Generalversammlung zwei Kandidaturen vorlegen, eine für die Präsidentschaft und eine für die Vizepräsidentschaft.

Die vorausgehenden notwendigen Kontakte sollen durch den Generalsekretär wahrgenommen werden.

5. EXEKUTIVRAT (ARTIKEL 17-22 DER STATUTEN)

Durch vorangehende Kontaktaufnahme mit den Vorsitzenden aller Fachverbände wird der designierte Präsident sicherstellen, dass seine Vorschläge der Kandidaten für die Ämter des Wissenschaftlichen Direktors und des Wissenschaftlichen Sekretärs nicht der Absicht der Mehrheit der Fachverbandsvorsitzenden widersprechen.

Jede etwaige weitere Kandidatur soll durch einen Brief in zweifacher Ausfertigung angemeldet werden, der an den Präsidenten der Union gerichtet ist und dem Präsidenten und dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor dem Termin der betreffenden Generalversammlung zuzusenden ist.

Das Sekretariat der Union soll die Mitglieder der Union bis spätestens vier Wochen vor der betreffenden Generalversammlung über die zusätzlichen Kandidaturen informieren.

6. DAS WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE DIREKTORIUM (ARTIKEL 29 DER STATUTEN)

6.1 VERFAHRENSREGELN (ARTIKEL 29(C) DER STATUTEN)

Die Arbeitsrichtlinien bestimmen:

- die Auswahl der Experten, die Mitgliedern des Direktoriums sind,
- die Arbeitsmethoden,
- die zu erreichenden Ziele.

6.2 BERICHTE

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen und Technischen Direktoriums (wissenschaftlicher Direktor):

- schlägt dem Exekutivrat die Ziele vor, die er sich bis zur nächsten Generalversammlung am Ende der Periode setzt,
- hält den Exekutivrat regelmäßig über die Zusammensetzung der Gruppen auf dem laufenden,
- informiert den Exekutivrat über getroffene Entscheidungen.

Der Hauptbericht für jede ordentliche Generalversammlung am Ende der Periode umfasst zwei Teile:

- einen Bericht über die während der Periode erledigten Arbeiten,
- einen Plan der Arbeiten, die in der folgenden Periode erledigt werden sollen.

7. FACHVERBÄNDE

7.1 FACHVERBANDSKOLLEGIUM

(a) Jeder Fachverband muss ein Fachverbandskollegium haben, das sich aus Vertretern zusammensetzt, die von einem nationalen Komitee, welches Mitglied der Union ist, für eine Periode benannt werden. Kein solches Komitee darf mehr als einen Vertreter für jedes Fachverbandskollegium benennen.

(b) Diese Vertreter sollen Experten auf dem Gebiet des jeweiligen Fachverbandes sein.

(c) Im Falle des Todes, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt eines solchen Vertreters benennt dasjenige nationale Komitee, das diesen Vertreter entsandt hat, einen neuen Vertreter als Mitglied des Fachverbandskollegiums.

7.2 FACHVERBANDSVORSTAND

- (a) Wenn die Zahl der Mitglieder eines Fachverbandskollegiums größer als zehn ist, müssen diese aus ihrer Mitte eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern für einen Fachverbandsvorstand für die jeweilige Periode wählen.
- (b) Falls eine solche Wahl nicht erforderlich ist, amtiert das Fachverbandskollegium als Fachverbandsvorstand.
- (c) Im Falle des Todes, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt eines gewählten Mitglieds des Fachverbandsvorstandes, soll diese Person ersetzt werden durch dasjenige Mitglied des Fachverbandskollegiums, das die größte Zahl von Stimmen erhalten hatte unter denen, die bei der ursprünglichen Wahl nicht gewählt worden waren.
- (d) Die Mitglieder des Fachverbandsvorstandes können eine festgelegte Anzahl (die ein Drittel der Mitgliederzahl des Fachverbandsvorstandes in seiner endgültigen Form nicht übersteigen darf) von Personen hinzuwählen, die ebenfalls Fachleute auf dem Gebiet des jeweiligen Fachverbandes sind.
- (e) Höchstens zwei Mitglieder des Fachverbandsvorstandes in seiner endgültigen Zusammensetzung dürfen die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (f) Im Falle des Todes, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt eines hinzugewählten Mitglieds des Fachverbandsvorstandes wählt dieser eine andere Person unter den gleichen Bedingungen, wie unter (d) beschrieben hinzu.

7.3 AMTSTRÄGER DES FACHVERBANDES

- (a) Die Mitglieder des Fachverbandsvorstandes wählen einen Fachverbandsvorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender des Fachverbandskollegiums und des Fachverbandsvorstandes ist.
- (b) Dieser Vorsitzende ist aus der Mitte derjenigen Mitglieder des Fachverbandsvorstandes zu wählen, die zugleich dem Fachverbandskollegium angehören.
- (c) Die Mitglieder des Fachverbandsvorstandes wählen einen stellvertretenden Fachverbandsvorsitzenden, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Fachverbandskollegiums und des Fachverbandsvorstandes für die jeweilige Periode ist.
- (d) Dieser stellvertretende Vorsitzende ist aus der Mitte derjenigen Mitglieder des Fachverbandsvorstandes zu wählen, die zugleich dem Fachverbandskollegium angehören.
- (e) Die Mitglieder des Fachverbandsvorstandes wählen einen Fachverbandssekretär, der gleichzeitig Sekretär des Fachverbandskollegiums und des Fachverbandsvorstandes für die Periode ist.
- (f) Dieser Sekretär ist aus der Mitte derjenigen Mitglieder des Fachverbandsvorstandes zu wählen, die zugleich dem Fachverbandskollegium angehören.
- (g) Im Falle des Todes, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt eines der Amtsträger des Fachverbandsvorstandes wählen die Mitglieder des Fachverbandsvorstandes einen Nachfolger für den Rest der Periode. Bis zum Abschluss dieser Wahl ist (sind) der (die) übrige(n) Amtsträger für die Verwaltung der Angelegenheiten des Fachverbandes verantwortlich.

7.4 FACHVERBANDSVORSITZENDE

- (a) Der Vorsitzende vertritt den Fachverband:
 - innerhalb der Union, insbesondere im Exekutivrat und im Wissenschaftlichen und Technischen Direktorium,
 - außerhalb der Union, insbesondere gegenüber anderen internationalen oder nationalen wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen.

- (b) Der Vorsitzende und der Fachverbandsvorstand sind für die Abwicklung aller laufenden Angelegenheiten des Fachverbandes verantwortlich.
- (c) Insbesondere unterbreiten sie dem Exekutivrat und den Mitgliedern des Fachverbandeskollegiums für jedes Treffen des Wissenschaftlichen und Technischen Direktoriums und des Exekutivrates einen schriftlichen Bericht.
- (d) Wann immer es praktikabel ist, und auf jeden Fall bei grundlegenden und wichtigen Fragen, haben sie das gesamte Fachverbandeskollegium zu Rate zu ziehen.

7.5 WAHLEN

- (a) Vier Monate vor der ordentlichen Generalversammlung am Ende einer Periode ruft der Generalsekretär die Mitglieder auf, Vertreter für die verschiedenen Fachverbandeskollegien zu nominieren (Abschnitt 7.1 (a)).
- (b) Zwei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung am Ende einer Periode muss der Wissenschaftliche Sekretär die Mitglieder des betreffenden Fachverbandeskollegiums anschreiben, um die in den Abschnitten 7.2 (a) und 7.3 (a),(c) und (e) beschriebenen Wahlvorgänge einzuleiten.
- (c) Die Wahlvorgänge sollen so schnell wie möglich abgeschlossen werden, jedoch keinesfalls später als drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung.
- (d) Die so gewählten Personen treten ihr Amt anlässlich der betreffenden ordentlichen Generalversammlung an.
- (e) Für alle Aktivitäten des Fachverbandes im Zusammenhang mit jeglichen internationalen Kongressen, die in Verbindung mit der Generalversammlung stattfinden, sind jedoch noch ihre Amtsvorgänger verantwortlich.

8. BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN WISSENSCHAFTLICHEN KOMITEES

8.1 ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN MIT INTERNATIONALEN WISSENSCHAFTLICHEN KOMITEES

Der Exekutivrat kann mit internationalen wissenschaftlichen Komitees von anerkanntem rechtlichem Status vorläufige Vereinbarungen über die Assoziierung dieser Komitees mit der Tätigkeit der Union abschließen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Ratifizierung durch die Generalversammlung.

8.2 BESTIMMUNGEN DER VEREINBARUNGEN

Zusätzlich zu irgendwelchen anderen Bestimmungen soll jede derartige Vereinbarung folgende Punkte enthalten:

- (a) Eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen der Union und dem Komitee zu finanziellen Angelegenheiten.
- (b) Die Vorlage eines Berichts an die Generalversammlung über die Tätigkeit des Komitees.
- (c) Ernennung eines Beobachters zur Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivrates durch das Komitee.